

Urlaubsgesuch

Q - Halbtage bis zu einem Tag (ohne Ferienverlängerung)
Suspendierungen des Unterrichts

Klassenlehrperson
Schulleitung Kindergarten

Personalien der Schülerin / des Schülers:

Name: _____ Vorname: _____
Strasse: _____ Ort: _____
Telefon: _____ E-Mail: _____
Klasse: _____ Lehrperson: _____

Urlaub von: _____ **bis:** _____

Grund:

Wurde in den letzten Jahren bereits ein Urlaubsgesuch bewilligt?

Nein Ja Wann:

Ort/ Datum: _____ Unterschrift _____

Es werden nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Urlaubsgesuche bearbeitet.

.....
Wird von der Schule ausgefüllt

Entscheidung:

Bewilligt
Nicht bewilligt

Bemerkung:

Name: _____ Funktion: _____
Ort/ Datum: _____ Unterschrift: _____

Absenz- und Urlaubsregelung

Urlaub

Urlaub wird nur aus wichtigen Gründen bewilligt. Urlaubsverlängerungen oder günstige Flugtarife gelten nicht als wichtige Gründe.

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben alle Schüler*innen gemäss Schulgesetz, §38, Abs.1 Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.

Die freien Schulhalbtage werden bei besonderen Schulanlässen oder Prüfungstagen in der Regel nicht bewilligt.

Einreichungsfristen für Urlaubsgesuche

Für Urlaub bis zu 1 Tag inkl. freie Schulhalbtage → 3 Schultage vor dem gewünschten Termin an die Klassenlehrperson.

Für Urlaub ab 2 Tagen → 4 Wochen vor dem gewünschten Termin an die Schulleitung. Es werden nur fristgerecht eingereichte Urlaubsgesuche behandelt.

Absenzen

Die Schüler*innen sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.

Kann ein Schüler/eine Schülerin den Schulunterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden.

Ärztliche Termine/Untersuchungen sind nach Möglichkeit ausserhalb der Schulzeit einzuplanen. Kurzfristiges, stundenweises Fernbleiben vom Unterricht ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht müssen die Eltern mit Sanktionen gemäss Schulgesetz § 37 rechnen:

§ 37 Schulversäumnisse

1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft.

3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

4 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen. – Verwarnung, Busse oder Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

*1. § 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub **

*1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. **

2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge

2. a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;

*3. b) * vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.*

*3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. **